

## Anlage 2: Synopse

### aktuelle Fassung

#### § 6a Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die Teilnahme an 40 Stunden Übungsdienst im Kalenderjahr nachweisen, erhalten dafür spätestens zum 31.3. des Folgejahres eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Besteht die Pflicht, regelmäßig mehr als 40 Übungsstunden zu leisten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung anteilig. Maßgeblich ist jeweils der vom Wehrführer geführte Nachweis der Übungsstunden. (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede Teilnahme an einem Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 €. Ein Mitglied nimmt am Einsatz teil, wenn es aufgrund eines Einsatzalarms im Feuerwehrhaus erscheint. Die Aufwandsentschädigung wird auf Nachweis für das Kalenderjahr spätestens zum 31.3. des Folgejahres gezahlt. Wird der Nachweis später erbracht, wird die Aufwandsentschädigung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Nachweises gezahlt. (3) Die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen geltenden Regelungen über Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt. (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die Vorschriften des hessischen Reisekosten[1]rechts entsprechend.

### Änderungsfassung

#### § 6a Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die die Teilnahme an 40 Stunden Übungsdienst im Kalenderjahr nachweisen, erhalten dafür spätestens zum 31.3. des Folgejahres eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Besteht die Pflicht, regelmäßig mehr als 40 Übungsstunden zu leisten, erhöht sich die Aufwandsentschädigung anteilig. Maßgeblich ist jeweils der vom Wehrführer geführte Nachweis der Übungsstunden. (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für jede Teilnahme an einem Einsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €. Ein Mitglied nimmt am Einsatz teil, wenn es aufgrund eines Einsatzalarms im Feuerwehrhaus erscheint. Die Aufwandsentschädigung wird auf Nachweis für das Kalenderjahr spätestens zum 31.3. des Folgejahres gezahlt. Wird der Nachweis später erbracht, wird die Aufwandsentschädigung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Nachweises gezahlt. (3) Die durch Gesetz oder auf Grund von Gesetzen geltenden Regelungen über Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt. (4) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.